



Stadt Saarheim
Der Oberbürgermeister

66666 Saarheim
Rathausplatz 1

Sekretariat: Hildegard Kienapfel
Telefon: 06666-333-01
Zimmer 202

Herrn/Frau/Firma
Gerd Mütlich
Quierstraße 45
66666 Saarheim

Datum: 20. April 2020

Betr.: Schadensersatz wegen Fehlverhaltens vom 15. März 2019

Sehr geehrter Herr Mütlich,

ich fordere Sie hiermit auf, umgehend

Euro 95.281,32

an die Stadtkasse Saarheim (IBAN DE23 5909 9999 0001 1111 11),
Sparkasse Saarheim (BIC SASADE59XXX), zu überweisen.

Hierzu sind Sie wegen Ihres grob fahrlässigen Fehlverhaltens vom 15. März 2019 nach § 48 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) verpflichtet. Indem Sie die Kerzen unbeaufsichtigt weiterbrennen ließen, als Sie als Letzter das Rathaus verließen, haben Sie selbst dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss, nämlich dass offenes Feuer in geschlossenen Räumen immer eine erhöhte Brandgefahr darstellt. Dass Sie am fraglichen Abend angetrunken waren, entschuldigt Ihre Sorgfaltspflichtverletzung nicht. Eine Aufstellung der einzelnen Schadensposten entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Da Sie im Januar dieses Jahres eine Erbschaft im Werte von etwa 200.000,- Euro angetreten haben, erscheint die sofortige vollständige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs auch unter Fürsorgegesichtspunkten vertretbar. Nach § 22 Abs. 3 der Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) ist die Stadt im Übrigen zur Einziehung des Schadensersatzanspruchs verpflichtet. Ein Fall, in dem nach § 25 KommHVO hiervon abgesehen werden könnte, liegt nicht vor.

b. w.

Da der mit Bescheid vom 10. Mai 2019 erklärte vollständige Verzicht auf diesen Schadensersatzanspruch von Anfang an rechtswidrig war, steht auch dieser Verzicht seiner Geltendmachung nicht entgegen. An dieser Befreiung kann nicht festgehalten werden, zumal Ihr etwaiges Vertrauen in ihren Bestand auch nicht als schutzwürdig erscheint. Gerade deshalb ist auch dem Interesse der Stadt an einem Schadensausgleich der Vorrang gegenüber Ihrem Interesse einzuräumen, keinen Schadensersatz leisten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberauf

(Oberbürgermeister)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Saarheim, Rathausplatz 1, 66666 Saarheim, einzulegen.